



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt

18/2023

Gebühren-, Entgelt- und Nutzungsordnung (GENO)

Vechta, 17.11.2023

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 549

Inhalt

	Seite
IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
• Gebühren-, Entgelt- und Nutzungsordnung (GENO)	2
• Anlage 1: Benutzungsbedingungen	7
• Anlage 2: Gebühren- und Entgeltliste	11

Gebühren-, Entgelt- und Nutzungsordnung (GENO)

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta gemäß § 13 Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in seiner Sitzung am 05.09.2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Die der Universität zur Verfügung stehenden Einrichtungen sind zunächst für die Erfüllung der in § 3 NHG genannten Aufgaben, für die Veranstaltungen ihrer Organe sowie für die Studierendenschaft und die studentischen Vereinigungen bestimmt.
- (2) Unter Einrichtungen der Universität sind sämtliche Liegenschaften, Räume, Hörsäle, Labore, Sportplätze und sonstige Begegnungsstätten, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon, Geräte sowie aufgrund der Nutzung der Einrichtung zu erbringenden Dienstleistungen zu verstehen.
- (3) Auf der Grundlage dieser Ordnung und unter Beachtung der Benutzungsbedingungen (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung kann die Universität ihre Einrichtungen ebenfalls zur Nutzung überlassen an
 1. natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige (§ 16 Abs. 1 und 4 NHG) der Universität sind,
 2. Mitglieder oder Angehörige, sofern diese die Einrichtungen der Universität für private Zwecke nutzen, oder
 3. Personengruppen, die nicht Organisationseinheiten der Universität sind.
- (4) ¹Die Universität erhebt Gebühren bzw. Entgelte von den genannten Personengruppen in Abs. 3. ²Gebühren- bzw. Entgeltschuldner*in ist grundsätzlich, wer die gebühren- oder entgeltspflichtige Handlung veranlasst. ³Im Übrigen ist Gebühren- bzw. Entgeltschuldner*in, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (5) Unberührt bleibt von der Gebühren-, Entgelt- und Nutzungsordnung die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie für das Studentenwerk Osnabrück.
- (6) ¹Unberührt bleiben ebenso die Vorgaben zur Einschätzung von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit gem. Unionsrahmens für staatliche Beihilfen. ²Die Vorgaben werden in der Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln der Universität Vechta („Drittmittelrichtlinie“) geregelt.

§ 2 Gebühren und Entgelte

- (1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistung oder für die Inanspruchnahme von hoheitlichen Tätigkeiten dem*der Begünstigten bzw. dem*der Verursacher*in auferlegt werden, um den öffentlichen Aufwand ganz oder teilweise zu decken.
- (2) Für Leistungen auf privatrechtlicher Basis sind Entgelte zu erheben.
- (3) Die Universität erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung
 1. Gebühren
 - a. für ein Langzeitstudium gem. § 13 Abs. 1 NHG,
 - b. von Studierenden gem. § 13 Abs. 4 NHG, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

- c. von Gasthörer*innen gem. § 13 Abs. 5 NHG. Ausgenommen sind von dieser Gebührenpflicht Gasthörer*innen, die zugleich Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung (gem. § 12 Immatrikulationsordnung) oder Beschäftigte der Universität sind. Für das Ablegen von Prüfungen wird eine gesonderte Prüfungsgebühr erhoben. Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen und Beschäftigte der Universität sind nicht von gesonderten Prüfungsgebühren befreit,
 - d. für berufsbegleitende Studiengänge, soweit dafür keine Studienbeiträge nach § 11 Abs. 1 NHG erhoben werden,
 - e. für weiterbildende Studiengänge; ausgenommen sind Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach § 13 Abs. 3 NHG,
 - f. für Amtshandlungen im Sinne des NVwKostG.
2. Entgelte
- a. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten,
 - b. für Angebote des allgemeinen Hochschulsports,
 - c. für die Nutzung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 3.
- (4) ¹Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird von der durchführenden Organisationseinheit nach Aufwand auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung zur Deckung des Aufwandes der Hochschule ermittelt und durch das Präsidium festgestellt. ²Die zuständigen Organisationseinheiten prüfen regelmäßig die Angemessenheit der festgelegten Gebühren und Entgelte. ³Die Gebühren und Entgelte sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (5) Entstehen im Einzelfall zusätzliche Kosten, können zusätzliche Entgelte in angemessener Höhe zur Deckung der Zusatzkosten festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Nutzung von Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen der Universität dürfen den in § 1 Abs. 3 genannten Personen und Personengruppen für wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, behördliche oder sonstige Zwecke nur nach Abschluss einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden.
- (2) Die Nutzung der Einrichtungen der Universität für politische Zwecke durch die in § 1 Abs. 3 genannten Personen und Personengruppen ist nicht erlaubt.
- (3) Im Rahmen der Überlassung der Einrichtungen
 1. darf die Erfüllung der Aufgaben, die der Universität obliegen, und das Ansehen der Universität Vechta nicht beeinträchtigt werden und
 2. muss die beabsichtigte, insbesondere kommerzielle Nutzung mit der Zielsetzung der Universität vereinbar sein.
- (4) Die Nutzung der Einrichtung kann insbesondere dann untersagt werden, wenn
 1. bei einer früheren Veranstaltung durch die*den Veranstaltenden gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen wurde,
 2. die*der Vertragspartner*in mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes für einen vorherigen Termin in Verzug ist,
 3. sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Verdacht einer Straftat ergibt (im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung),
 4. Veranstaltungsthemen einen Straftatbestand oder einen Tatbestand nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht erfüllen oder dem Ansehen der Universität schaden können,
 5. sich die Gefahr zeigt, dass die Überlassung zu Schäden an den Einrichtungen führen könnte,
 6. begründete, nicht nur unerhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der*des Veranstaltenden bestehen.

- (5) ¹Ein Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen besteht grundsätzlich nicht. ²Die Nutzung kann von der Erfüllung von Aufgaben und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 4 Antrag auf Nutzung und Überlassung

- (1) ¹Der Antrag auf Einrichtungsüberlassung soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungstermin schriftlich beantragt werden. ²Über die Gewährung oder Ablehnung entscheidet das Dezernat 4 – Liegenschaften, soweit geboten unter Einbezug der beteiligten Organisationseinheit.
- (2) Der Antrag auf Einrichtungsüberlassung soll folgende Angaben beinhalten:
1. Name und Anschrift der*des Veranstaltenden (bei juristischen Personen eine verantwortliche natürliche Person),
 2. Bezeichnung der gewünschten Einrichtung,
 3. Tag, Uhrzeit und Dauer der Einrichtungsnutzung,
 4. Gegenstand der Veranstaltung mit Thema, Titel, Inhalt und Zweck,
 5. ggf. das Programm für die Veranstaltung und die mitwirkenden Personen,
 6. Angabe, ob Eintrittsgelder oder ein Teilnahmebeitrag erhoben wird,
 7. Anzahl der eingeladenen oder erwarteten Teilnehmenden,
 8. schriftliche Versicherung, dass diese Richtlinie anerkannt wird,
 9. ggf. Nachweis über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (3) Der Antrag gilt sogleich als Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages.
- (4) ¹Die Entscheidung über den Antrag ist der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. ²Sofern dem Antrag entsprochen wird, beinhaltet dies die Annahme des Vertragsangebots. ³Mit Zugang der Annahmeerklärung wird der Nutzungs- und Überlassungsvertrag wirksam.
- (5) Der Überlassungsvertrag berechtigt nicht zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Universität ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Universität nach Vertragsabschluss Kenntnis über Gründe erhält, die nach § 3 zur Untersagung der Einrichtungsnutzung führen,
 2. die Gefahr besteht, dass es durch die Überlassung zu Schäden an den Einrichtungen der Universität kommt,
 3. sich Angaben, auf die es bei der Antragsüberlassung maßgeblich ankommt, als unrichtig erweisen,
 4. ein unvorhergesehenes wichtiges Eigeninteresse der Universität an der Nutzung entsteht. In diesem Fall ist der Rücktritt spätestens drei Tage vor dem Überlassungstermin zu erklären,
 5. die Nutzung der Einrichtung durch eingetretene Schäden oder höhere Gewalt nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Universität haftet nicht für durch den Rücktritt etwaig entstehende Schäden der Vertragspartner*innen oder Dritter.

§ 6 Höhe, Fälligkeiten, Ermäßigung und Befreiung

- (1) Die Erhebung der Gebühren und Entgelte erfolgt durch die zuständige Organisationseinheit, im Übrigen durch das Dezernat 2 – Finanzen.

- (2) ¹Die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Entgelte richtet sich nach der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltliste in Anhang 2. ²Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist unter Berücksichtigung des Aufwands der Universität zu ermitteln (Vollkostenrechnung nach Drittmittelrichtlinie). ³Mit der Zahlung der Entgelte für die Benutzung einer Einrichtung sind alle der Universität durch die Benutzung entstandenen Kosten abgegolten, vorbehaltlich der Einhaltung der Benutzungsbedingungen in Anlage 1.
- (3) Gebühren nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 a und b werden erstmalig zum von der zuständigen Stelle mitgeteilten Termin, und dann jeweils mit Ablauf der durch die Universität festgelegten Rückmeldefrist fällig.
- (4) ¹Für Gebühren der Gasthörer*innen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 c ergeht ein Gebührenbescheid, aus dem die Fälligkeit der Gebühr hervorgeht. ²Nach Zahlungseingang erhält die*der Gasthörer*in ein Zulassungsschreiben und kann die Lehrveranstaltung(en) besuchen.
1. Die Teilnahmegebühr wird erstattet, wenn jemand aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden Gründen in dem betreffenden Semester nicht als Gasthörer*in teilnehmen kann. Ein Erstattungsantrag kann nur innerhalb eines Monats nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit gestellt werden. Eine Teilerstattung für einzelne Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.
 2. Prüfungsgebühren sind vor der Prüfung zu zahlen. Zahlweise und -zeitpunkt werden von der zuständigen Stelle der Universität festgelegt und mitgeteilt. Prüfungsgebühren werden erstattet, wenn die*der Gasthörer*in aus nicht von ihr*ihm zu vertretenden Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen kann.
 3. Für Erstattungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
 4. Näheres zum Gasthörstudium regelt § 12 der Immatrikulationsordnung.
- (5) ¹Die Angebotskosten von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind auf eine festzulegende Mindestteilnehmendenzahl umzulegen. ²Weitere Vertragsbestandteile für Fort- und Weiterbildungsangebote können die zuständigen Stellen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.
- (6) ¹Die Teilnahmeentgelte für Fort- und Weiterbildungsangebote sind i.d.R. vor dem Veranstaltungstermin zu leisten. ²Sonstige Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. ³In begründeten Fällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- (7) ¹Liegt der Zweck der Einrichtungsnutzung im staatlichen oder hochschulpolitischen Interesse der Universität, kann auf die Erhebung der Entgelte ganz oder teilweise verzichtet werden. ²Entsprechendes gilt bei einer Markteinführung von Studienangeboten (§ 13 Abs. 3 NHG).
- (8) ¹Für Angebote des allgemeinen Hochschulsports können von Studierenden und sonstigen Mitgliedern und Angehörigen der Universität unterschiedliche Entgelte erhoben werden. ²Eine Nutzung der Angebote und Einrichtungen des Hochschulsports durch Einzelpersonen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, ist nicht vorgesehen.
- (9) ¹Die Universität kann Gebühren oder Entgelte nach dieser Ordnung auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre (gem. § 14 Abs. 2 NHG) und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.
- (10) ¹Außerdem kann die Universität Gebühren auf Einzelfallantrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde (gem. § 14 Abs. 2 NHG). ²Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. ³Entgelte werden grundsätzlich nicht erlassen.

§ 7 Exmatrikulation und Teilnahmeausschluss

- (1) ¹Werden die Fristen nach § 6 Abs. 3 überschritten, erfolgt eine Mahnung in elektronischer Form unter Fristsetzung. ²Weiteres regelt die Immatrikulationsordnung.

- (2) ¹Werden die Fristen nach § 6 Abs. 4 und 5 überschritten, werden Gasthörer*innen nicht für die Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen. ²Ferner kommt kein Vertrag für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten oder Angeboten des Hochschulsports oder ein Vertrag zur Nutzung von Einrichtungen zustande. ³Eine Annahme der Anmeldung steht insoweit unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung.
- (3) Werden sonstige Gebühren oder Entgelte trotz der Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet, wird die betreffende Person von der Teilnahme an einer Veranstaltung oder der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen.

§ 8 Wirtschaftliche Tätigkeit und Umsatzsteuer

- (1) ¹Basierend auf Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation werden an der Universität Leistungen und Einrichtungsnutzungen in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten klassifiziert. ²Ziel ist die Vermeidung von Wettbewerbsbeeinträchtigungen und unerlaubter staatlicher Beihilfen. ³Weiteres regelt die Drittmittelrichtlinie.
- (2) ¹Unterliegt die in Anspruch genommene Leistung oder die Nutzung der Einrichtung der Umsatzsteuer, wird diese auf die*den Gebühren- bzw. Entgeltschuldner*in umgelegt. ²Die Gebühr bzw. das Entgelt erhöht sich dann um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Mit dieser Ordnung werden die „Allgemeine Entgelt- und Benutzungsordnung der Hochschule Vechta“ vom 20.07.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2005), die „Entgelt- und Benutzungsordnung für den Hochschulsport der Hochschule Vechta“ vom 20.07.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2005), die „Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer“ vom 17.06.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 07/2016) und die „Ordnung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Weiterbildungsangebote (§ 13 Absatz 3 Satz 1 NHG) der Hochschule Vechta“ vom 13.01.2009 außer Kraft gesetzt.

Anlagen:

Anlage 1: Benutzungsbedingungen

Anlage 2: Gebühren- und Entgeltliste

Anlage 1: Benutzungsbedingungen

Benutzungsbedingungen der Universität Vechta für die Überlassung von Einrichtungen

I. Vertragsabschluss

- (1) ¹Vor Überlassung einer Einrichtung ist ein Vertrag mit der Universität zu schließen. ²Den Vertragsabschluss koordiniert das Dezernat 4 – Raumplanung. ³Die Überlassung von Einrichtungen des Hochschulsports ist zusätzlich mit dem Zentrum für Hochschulsport zu koordinieren.
- (2) ¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Einrichtungen oder Dienstleistungen besteht nicht. ²Im Rahmen der festgelegten Prioritätengruppen und der Kapazitäten ist der Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Vergabe zu wahren. ³Die Überlassung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Nutzung der Einrichtung kann insbesondere dann untersagt werden, wenn
 1. bei einer früheren Veranstaltung durch die*den Veranstaltenden gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen wurde,
 2. die*der Vertragspartner*in mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes für einen vorherigen Termin in Verzug ist,
 3. sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Verdacht einer Straftat ergibt (im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung),
 4. Veranstaltungsthemen einen Straftatbestand oder einen Tatbestand nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht erfüllen oder dem Ansehen der Universität schaden können,
 5. sich die Gefahr zeigt, dass die Überlassung zu Schäden an den Einrichtungen führen könnte,
 6. oder begründete, nicht nur unerhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der*des Veranstaltenden bestehen.
- (4) ¹Die Universität ist berechtigt, bis zum Nutzungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von der Überlassung zurückzutreten. ²Ein Ersatz von dadurch der*dem Benutzer*in entstehenden Schäden ist ausgeschlossen. ³Ein wichtiger Grund liegt neben den unter I. Absatz 3 aufgeführten Versagungsgründen insbesondere vor, wenn
 1. die Universität nach Vertragsabschluss Kenntnis über Gründe erhält, die nach § 3 zur Untersagung der Einrichtungsnutzung führen,
 2. die Gefahr besteht, dass es durch die Überlassung zu Schäden an den Einrichtungen der Universität kommt,
 3. sich Angaben, auf die es bei der Antragsüberlassung maßgeblich ankommt, als unrichtig erweisen,
 4. ein unvorhergesehenes wichtiges Eigeninteresse der Universität an der Nutzung entsteht. In diesem Fall ist der Rücktritt spätestens drei Tage vor dem Überlassungstermin zu erklären,
 5. die Nutzung der Einrichtung durch eingetretene Schäden oder höhere Gewalt nicht mehr möglich ist.
- (5) ¹Änderungen oder Ergänzungen des Überlassungsvertrages bedürfen der Schriftform. ²Die Überlassung beinhaltet keine Verwahrungs- oder Bewachungsvereinbarungen.
- (6) Die Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungs- und Überlassungsvertrages.

II. Allgemeine Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten für Veranstaltungen, die in den Einrichtungen der Universität stattfinden und durch Mitglieder und Angehörige der Universität oder durch Dritte gemäß Überlassungsvertrag durchgeführt werden:

- (1) ¹Die Sicherheitsregeln basieren auf den Benutzungsbedingungen, auf der Hausordnung und auf der Brandschutzordnung der Universität Vechta. ²Die*der Veranstalter*in hat sich rechtzeitig mit den Inhalten vertraut zu machen.
- (2) In Anlehnung an die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) ist die Teilnehmer*innenzahl auf den Rahmen zu beschränken, auf den die Räumlichkeiten ausgelegt sind.
- (3) ¹Die einschlägigen technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind auch bei Veranstaltungen jederzeit einzuhalten. ²Sollten diese nicht bekannt sein, sind vorab Informationen einzuholen und Beratungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die*der Veranstalter*in ist verpflichtet, eine Person als Veranstaltungsleiter*in und eine ausreichende Anzahl von Personen zu benennen, die vor Beginn der Veranstaltung Kenntnis über die speziellen Sicherheitshinweise vor Ort haben.
- (5) Die sicherheitstechnische Einweisung der unter II. Absatz 4 genannten Personen muss folgende Punkte enthalten:
 1. Lage und Verlauf der Fluchtwege und der Notausgänge in den Außenbereich,
 2. Standort der Feuerlöschgeräte sowie die Kenntnis der Handgriffe zu deren Betätigung,
 3. Hinweis auf den Flucht- und Rettungswegplan sowie den Notfallplan,
 4. Hinweis auf die nächstgelegenen Erste-Hilfe-Einrichtungen (z.B. Verbandskästen, Nottragen, Sanitätsräume),
 5. Lage der Entlüftungseinrichtungen (Rauchabzüge und Fenster) und deren Bedienung,
 6. falls vorhanden, Hinweis auf die Brandmeldeanlage (Rauchmelder, Druckknopfmelder),
 7. Maßnahmen im Brand- und Katastrophenfall, wie z.B. Alarmierung der Feuerwehr,
 8. Einweisung in technische Besonderheiten (z.B. Bühnentechnik).
- (6) ¹Offenes Feuer, Feuerwerk, Flüssiggas, brennbare Flüssigkeiten u.ä. dürfen nicht verwendet werden. ²In den Räumen der Universität besteht außerdem ein absolutes Rauchverbot.
- (7) Die Aufstellung der für die Veranstaltung genutzten Raumausstattung (z.B. Tische und Stühle) kann ausschließlich unter Einhaltung der erforderlichen Flucht- und Rettungswege erfolgen.
- (8) ¹Es dürfen nur geprüfte elektrische Geräte zum Einsatz kommen. ²Auf die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen elektrischen Geräten und Kunststoffmaterialien zur Vermeidung von Überhitzung oder Wärmestau ist zu achten. ³Alle Geräte sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Netz zu nehmen. ⁴Die Verwendung von Geräten mit schadhafte Kabeln, Steckern oder Gehäusen ist untersagt.
- (9) ¹Aufbauten und Flächen müssen so bemessen und beschaffen sein und so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. ²Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, sofern sie betreten werden, tragfähig sein (Podeste nach DIN 15 910-11).
- (10) ¹Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden. ²Strahler, Lautsprecher u. ä. Geräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Vorrichtungen gegen Herabfallen gesichert werden.
- (11) An Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und Zugängen, die höher als 1 m liegen, müssen wirksame

Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.

- (12) Zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden ist der Zutritt von gewaltbereiten Personen zu Veranstaltungen zu verweigern.
- (13) Nach Ende der Veranstaltung haben sich die für den sicherheitsgerechten Ablauf verantwortlichen Personen durch einen Rundgang davon zu überzeugen, dass die Einrichtungen vorschriftsgemäß zurückgelassen werden.

III. Benutzung

- (1) ¹Für jede Veranstaltung ist von der*dem Veranstalter*in eine Person als Veranstaltungsleitung zu bestimmen, die mit dem Veranstaltungsort und den geplanten Programmabläufen vertraut ist und darauf achtet, dass die Allgemeinen Sicherheitsregeln beachtet werden. ²Veranstaltungsleitungen müssen keine formalen Qualifikationen erfüllen. Die Pflichten der Veranstaltungsleitung sind:
 1. Ständige Anwesenheit während der Veranstaltung.
 2. Ermöglichung eines sicherheitsgerechten Ablaufs der Veranstaltung (u.a. auch Organisation eines Sicherheits- und Sanitätsdienstes, wenn die Beurteilung des Gefährdungspotenzials dies erforderlich macht) und Einholung erforderlicher Genehmigungen.
 3. ¹Teilnahme an einer Unterrichtung über den Zustand und die Beschaffenheit der Einrichtung durch das Dezernat 4 – Gebäudemanagement vor der Einrichtungsnutzung. ²Die Unterrichtung zeigt insbesondere die Flucht- und Rettungswege und die brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Feuermelder, Notrufnummern) auf. ³Mängel an der Einrichtung sind durch die Veranstaltungsleitung unverzüglich bei dem Dezernat 4 – Gebäudemanagement anzuzeigen.
 4. ¹Unterweisung der an der Organisation beteiligten Personen über ihre Aufgaben und die Maßnahmen im Notfall (z.B. bei einer Gebäuderäumung) vor der Einrichtungsnutzung. ²Insbesondere sollen die Personen über die Flucht- und Rettungswege und brandschutztechnische Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Feuermelder, Notrufnummern) unterwiesen werden. ³Die Einweisungen und Einsatzbesprechungen müssen schriftlich dokumentiert werden.
 5. ¹Durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die baupolizeilich zulässige Höchstbesucher*innenzahl nicht überschritten wird. ²Die Höchstbesucher*innenzahl wird bei der Veranstaltungsanmeldung durch die Raumplanung mitgeteilt. ³Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts, die Unfallverhütungsvorschriften, die Brandschutzordnung der Universität sowie sonstige sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen sind zu beachten.
 6. Koordination des eingesetzten Personals und die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (z.B. eigenes Personal, Haus- oder Betriebstechnik, ggf. Ordnungsdienst, ggf. aufsichtführende Person für Veranstaltungstechnik, ggf. örtlichem Sanitätsdienst, ggf. örtlicher Brandsicherheitswache).
 7. ¹Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. ²Der Veranstaltungsleitung obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
 8. ¹Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die genutzte Technik sowie das Licht auszuschalten. Fenster sind zu verschließen. ²Bei Veranstaltungen außerhalb der regulären Schließzeiten sind die Räumlichkeiten und ihre Ein- und Ausgänge abzuschließen.

- (2) ¹Die*der Veranstalter*in hat auf die pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und des Inventars zu achten. ²Die*der Veranstalter*in verpflichtet sich, die Einrichtungen nur zum vereinbarten Zweck zu benutzen. ³Eingriffe und Veränderungen an betriebstechnischen Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden. ⁴Nach Ablauf der Veranstaltung ist auf entstandene Schäden an der Einrichtung schriftlich hinzuweisen.
- (3) Die*der Veranstalter*in hat für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen (z.B. bei der GEMA, Stadt, Polizei, Bauaufsichtsbehörde, Feuerwehr) und Anmeldungen Sorge zu tragen.
- (4) ¹Von der*dem Veranstalter*in beigebrachte Gegenstände und Geräte müssen den für sie geltenden Bestimmungen genügen. ²Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden.
- (5) Durch die Benutzung der Einrichtungen dürfen andere Veranstaltungen der Universität nicht gestört werden.
- (6) Die Universität kann verlangen, dass in eventuell vorgesehenen Werbemaßnahmen darauf hingewiesen wird, dass es sich bei der Veranstaltung nicht um eine Veranstaltung der Universität handelt.
- (7) ¹Mit Ablauf der vertraglich eingeräumten Nutzungszeit sind die Einrichtungen im ordentlichen Zustand zu übergeben. ²Werden Einrichtungen in stark verschmutztem Zustand hinterlassen, dass dem beauftragten Personal die Reinigung dafür nicht zugemutet werden kann, kann die Universität vom der Veranstaltungsleitung verlangen, die Reinigung binnen 6 Stunden selbst vorzunehmen. ³Kommt die Veranstaltungsleitung diesem Verlangen nicht nach, kann die Universität die Reinigung auf Kosten der Veranstaltungsleitung veranlassen.
- (8) Erhaltene Schlüssel sind nach der vertraglich eingeräumten Nutzungszeit wieder im Dezernat 4 – Gebäudemanagement abzugeben.
- (9) ¹Dem Personal des Dezernats 4 – Gebäudemanagement bzw. des Hochschulsports und des Referates Arbeits- und Gesundheitsschutz ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. ²Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf die Benutzung beziehen.
- (10) ¹Die*der Veranstalter*in haftet für alle Schäden an den überlassenen Einrichtungen, die durch ihn*sie selbst, die organisierenden Personen oder die Veranstaltungsteilnehmenden verursacht werden. ²Ausgenommen sind solche Schäden, die die Veranstaltungsleitung vor Beginn der Veranstaltung festgestellt und dazu eine schriftliche Meldung gemacht hat.
- (11) ¹Die*der Veranstalter*in ist verpflichtet, die Universität und ihre Mitarbeitenden von Ansprüchen oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen, die von Dritten anlässlich der Einrichtungsnutzung erhoben werden. ²Dies gilt insbesondere für Urheberrechtsverletzungen bei Filmvorführungen und bei der Wiedergabe von Musik.
- (12) ¹Die Universität haftet für keinerlei Schäden, die sich für Personen und Sachen im Rahmen der Teilnahme an der Veranstaltung oder aus dem Zustand der Einrichtungen ergeben können. ²Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko.
- (13) ¹Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen kann die Universität von der Veranstaltungsleitung verlangen, die Überlassung vorzeitig abubrechen. ²Die überlassenen Einrichtungen sind in diesem Fall unverzüglich zu räumen und zu übergeben. ³Die volle Entgeltspflicht bleibt bestehen. ⁴Gehen die Verstöße im Rahmen einer Veranstaltung von Einzelpersonen aus, so kann die Universität von der Veranstaltungsleitung den Ausschluss dieser Person verlangen. ⁵Bei Gefahr im Verzug kann das Universitätspersonal diese Maßnahmen kostenpflichtig selbst ergreifen oder veranlassen.

- (14) ¹Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich der Überlassungsvertrag als lückenhaft erweisen, bleibt die Wirksamkeit der Benutzungsbedingungen oder des Überlassungsvertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Die Vertragspartner*innen werden sich bemühen, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, und die Vertragslücken erforderlichenfalls schließen.

Anlage 2: Gebühren- und Entgeltliste

Stand: 08.11.2023

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt			
1.	Studium und Weiterbildung	Pro Semester			
1.1	Langzeitstudiengebühr gem. § 13 Abs. 1 NHG	500,00 €			
1.2	Studiengebühr gem. § 13 Abs. 4 NHG für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben	800,00 €			
1.3	Gebühren von Gasthörer*innen gem. § 13 Abs. 5 NHG <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu einschließlich 4 SWS • Mehr als 4 SWS • Prüfungsgebühr pro Modulprüfung 	50,00 € 75,00 € 50,00 €			
1.4	Bearbeitungsgebühren für die Rückerstattung von Gebühren im Rahmen des Gasthörstudiums <ul style="list-style-type: none"> • Bei Belegung bis zu 4 SWS • Bei Belegung bis zu 10 SWS • Bei Rückerstattung einer Prüfungsgebühr 	10,00 € 15,00 € 10,00 €			
1.5	Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Einzelveranstaltungen	Gemäß gesonderter Festsetzung			
1.6	Verwaltungspauschale für die Wiedervermittlung von Weiterbildungsangeboten	15,00 €			
1.7	Bearbeitungsgebühr für Beratung und Prüfung der Unterlagen für die Zulassung von Bildungsausländer-innen/Bildungsausländern (§ 18 Abs. 10 Satz 2 NHG) zum Studienkolleg Hannover	75,00 €			
1.8	Beglaubigung von Dokumenten ¹	5,00 €			
1.9	Zweitschriften von Dokumenten ^{1,2}	30,00 €			
1.10	Berufsanerkennungsjahr BAJ (Amtliches Mitteilungsblatt 2/2013)	440,00 €			
1.11	Angebote des Sprachenzentrums				
1.11.1	Online-Spracheinstufungstests für Externe	12,50 €			
1.11.2	DAAD-Sprachnachweis	35,00 €			
2.	Nutzung von Hochschuleinrichtungen				
		Plätze	m²	Stunde	Tag (12 h)
2.1	Große Aula (F144)	350 Plätze	313 m ²	53,00 €	636,00 €
2.2	Kleine Aula (F144a)	150 Plätze	150 m ²	25,00 €	300,00 €
2.3	Hörsäle/Seminarräume <ul style="list-style-type: none"> • 1. Kategorie (≥ 200 Plätze) • 2. Kategorie (≥ 100 Plätze) • 3. Kategorie (≥ 50 Plätze) • 4. Kategorie (< 50 Plätze) 			39,00 € 32,50 € 16,00 € 11,00 €	468,00 € 390,00 € 192,00 € 132,00 €
2.4	Foyer/Galerie			25,00 €	300,00 €
2.5	Küche am Konferenzzimmer			3,00 €	36,00 €
2.6	Stellfläche (bis zu 5 m ²)				10,00 €
3.	Hochschulsport³				
3.1	Nutzung von Einrichtungen	m²	Stunde	Tag (12 h)	
3.1.1	Turnhalle	393 m ²	8,00 €	96,00 €	
3.1.2	Gymnastikraum	209 m ²	20,00 €	240,00 €	
3.1.3	Spinningraum S012 (inkl. Nutzung der Spinningräder)	92 m ²	10,00 €	120,00 €	
3.1.5	Fußballgroßfeld		15,00 €	180,00 €	
3.1.6	Fußballkleinfeld		8,00 €	96,00 €	
3.1.7	Leichtathletikanlage		20,00 €	240,00 €	
3.1.8	Beachvolleyball-Platz		5,00 €	60,00 €	

¹ Dokumente, die durch die Universität selbst ausgestellt wurden.² Die Neuausstellung von Zeugnissen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach dem Transsexuellengesetz und/oder wegen der Änderung des Geschlechts und oder Vornamens im Geburtenregisterauszug erfolgt kostenfrei.³ Vermietung über das Zentrum für Hochschulsport.

3.2	Sportkurse	Pro Kurs
3.2.1	Einweisungskurs für Nutzung des Kraft- und Fitnesscenters	5,00 €
3.2.2	Indoor-Cycling <ul style="list-style-type: none"> • Studierende • Bedienstete 	0,50 € 1,00 €
3.2.3	Weitere Sportkurse	Gemäß gesonderter Festsetzung
3.3	Nutzung Fitnesscenter	
3.3.1	Nutzung des Fitnesscenters (inkl. Ausstellung Fitnesscenterkarte) für Studierende	20,00 € pro Semester
3.3.2	Nutzung des Fitnesscenters (inkl. Ausstellung Fitnesscenterkarte) für Bedienstete	30,00 € pro Semester
3.3.3	Neuausstellung der Fitnesscenterkarte	5,00 €
4.	Dienstleistungen	
4.1	Zusätzliche Personalkosten für Dienstleistungen	Gemäß gesonderter Festsetzung
4.2	Schlüsselverlust und Ersatzbeschaffung	30,00 €
4.3	Interner Sicherheits- und Schließdienst	Gemäß gesonderter Festsetzung
4.4	Externer Sicherheitsdienst	Gemäß gesonderter Festsetzung
5.	Sonstige, insbesondere gewerbliche Nutzungen von Hochschuleinrichtungen	Gemäß gesonderter Festsetzung